

**Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Pfettrach im Stadtgebiet Landshut;  
- Bericht der Verwaltung zum Sachstand**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>3</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>27.01.2020</b>	Stadt Landshut, den	13.01.2020
Sitzungsnummer:	34	Ersteller:	Herr Frey

**Vormerkung:**

Anlass

Die Pfettrach ist zunächst ein Gewässer II. Ordnung. Sie entspringt im Gemeindegebiet des Marktes Pfeffenhausen im Landkreis Landshut und läuft, dann schon im Stadtgebiet Landshut, in die Flutmulde der Isar ein. Ab dort ist sie ein Gewässer III. Ordnung. Sie fließt weiter durch die Flutmulde und mündet schließlich auf Höhe von Fluss-km 72,600 (ca. 200 Meter vor der Brücke über die Kleine Isar im Zuge der Konrad-Adenauer-Straße in Landshut) in die Kleine Isar.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmt in § 76 Abs. 2, dass innerhalb der Hochwasserisrikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100) und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. Bis zur Festsetzung sind die Überschwemmungsgebiete vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). Der hier betrachtete Abschnitt der Pfettrach liegt innerhalb dieser Gebiete und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hatte der Stadt Landshut im Jahr 2014 Unterlagen zum Überschwemmungsgebiet der Pfettrach im Stadtgebiet Landshut, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, vorgelegt. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut vom 02.06.2014 wurde das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG). Die Stadt Landshut beabsichtigt nun, das aktuelle Überschwemmungsgebiet der Pfettrach im Stadtgebiet Landshut durch eine Rechtsverordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Pfettrach auf dem Gebiet der Stadt Landshut. Es beginnt in Höhe der Mündung in die Flutmulde der Isar und erstreckt sich von dort aus entlang der Pfettrach bzw. des Franzosengrabens in nördlicher Richtung bis an die Gemeindegrenze zum Markt Altdorf im Landkreis Landshut. Es umfasst ferner einen von der Hochstraße im Westen, der Oberndorferstraße im Norden, dem bebauten Gebiet westlich der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut im Osten und der Parkstraße im Süden abgegrenzten Bereich.

## Sachstand im Verfahren, weiterer Ablauf

Mittlerweile wurde das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung eingeleitet. Der Erläuterungsbericht, ein Detailplan im Maßstab 1 : 2.500 sowie der Entwurf des Verordnungstextes liegen seit Montag, dem 16.12.2019 und noch bis einschließlich Freitag, dem 31.01.2020 im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut aus. Siehe dazu Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 29 vom 09.12.2019 unter [http://www.landshut.de/fileadmin/files\\_stadt/downloadbereich\\_aemter/hauptamt/allgemein/amtsblatt/amtsblatt\\_2019/amtsblatt\\_62\\_29.pdf](http://www.landshut.de/fileadmin/files_stadt/downloadbereich_aemter/hauptamt/allgemein/amtsblatt/amtsblatt_2019/amtsblatt_62_29.pdf), dort Seite 219 und 220.

Dabei wurde auch eine Frist für Einwendungen benannt. Fristgerecht eingegangene Einwendungen sind in einem Erörterungstermin zu behandeln. Nach einer abschließenden Prüfung des Erörterungsergebnisses wird die Überschwemmungsgebietsverordnung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## Beschlussvorschlag

Vom Bericht des Referenten über das Überschwemmungsgebiet der Pfettrach, die rechtliche Verpflichtung zur Festsetzung durch Rechtsverordnung und den Sachstand im Festsetzungsverfahren wird Kenntnis genommen.

## **Anlagen:**

- 3